

Rundmail an alle Leistungserbringer  
nach der Testverordnung  
und der Corona-Impfverordnung

Postadresse:  
KV Nordrhein  
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner  
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 03.04.2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

## Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und CoronaImpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 08.03.2021 sind die TestV und die CoronaImpfV in Kraft getreten. Damit gehen einige Änderungen einher, die wir bei der Corona-Portalabrechnung und bei der Registrierung umgesetzt haben bzw. noch umsetzen werden. Diese Änderungen möchten wir Ihnen kurz vorstellen.

### TestV:

Einige Vergütungssätze haben sich geändert:

Die Sachkosten für den PoC-Antigen-Test werden ab dem 01. April auf maximal 6,- Euro pro Test reduziert.

Bereits ab dem 08. März sind die nicht-ärztlichen Entnahmen auch für die Obdachlosenunterkünfte (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 IfSG) abrechnungsfähig. Die Vergütung für diese Leistung ist für die Obdachlosenunterkünfte sowie für die stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe (§4 Abs.2 Nr.4 TestV) gemäß § 12 Absatz 3 TestV 9,- Euro.

Für die nach § 6 Abs.1 S. 1 Nr. 2 TestV vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten sonstigen Dritten sind die nicht-ärztlichen Entnahmen ab dem 08. März mit 12,- Euro bewertet, zuvor war der Wert 9,- Euro.

Im Rahmen der sog. Allgemeinverfügung hat das Land Nordrhein-Westfalen für viele im Gesundheitswesen Tätige die Möglichkeit zur Testung temporär vom 08. März bis zum 22. März zugelassen. Diejenigen, die sich im Rahmen der Allgemeinverfügung zur Abrechnung registriert haben, können nach dem 22. März nur mit einer Beauftragung weiter im Rahmen der TestV tätig werden. Sofern eine solche Beauftragung vorliegt, kann diese an die Emailadresse [TestV-Registrierung@kvno.de](mailto:TestV-Registrierung@kvno.de) unter Angabe der BSNR die KV Nordrhein übermittelt werden. Eine erneute Registrierung ist nicht notwendig.

### CoronalmpfV:

Neu hinzukommen werden ab Anfang April für die Registrierung und das Portal die sog. Impfähzte. Impfähzte sind – auf die Portalabrechnung bezogen – beauftragte Privat- oder Rentnerärzte. Eine Ärztin oder ein Arzt gilt im Sinne der CoronalmpfV als beauftragt, wenn der Impfstoff durch Bund oder Land zur Verfügung gestellt wurde. Um nachgängige Korrekturen zu vermeiden, müssen sich Impfähzte zusätzlich registrieren.

Folgende Leistungen können im Rahmen der CoronalmpfV abgerechnet werden:

Schutzimpfungen, gem. § 9 Absatz 1 CoronalmpfV (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance – siehe unten), 20,- Euro

Besuch einer Person im Rahmen der Impfung, gem. § 9 Absatz 1 CoronalmpfV, 35,- Euro  
Mitbesuch einer weiteren Person derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung im Rahmen der Impfung, § 9 Absatz 1 CoronalmpfV, 15,- Euro

Ausschließliche Impfberatung ohne nachfolgende Schutzimpfung, § 9 Absatz 2 CoronalmpfV, 10,- Euro

Die o.g. Leistungen werden für die registrierten und beauftragten Ärzte ab dem 1. April freigeschaltet.

Bitte unbedingt zu beachten ist, dass gemäß § 7 der CoronalmpfV beauftragte Ärzte die Angaben nach § 13 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes im Rahmen der Impfsurveillance an das Robert Koch-Institut zu übermitteln haben. Die Übermittlung erfolgt nicht über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein.

Bereits ab dem 15.12.20 gibt es das ärztliche Zeugnis und bei Versand von diesem die dazugehörigen Portokosten für die registrierten Ärzte. Diese sind unverändert abrechnungsfähig.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen. Dass aufgrund der sehr kurzen Frequenz von Änderungen in den Verordnungen die Webseite für die Registrierung und das Abrechnungsportal laufend angepasst werden müssen. Wir bitten daher schon einmal vorab um Ihr Verständnis, dass hin und wieder Wartungsarbeiten notwendig werden und temporär keine Registrierungen und Eingaben im Portal möglich sind. Diese Zeiten versuchen wir so kurz wie möglich zu halten, jedoch sind längere Wartungsarbeiten nicht immer unumgänglich.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KV Nordrhein